

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

221

Nr. 12

Berlin, den 21. Dezember 2016

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung).....	223
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Oktober 2015.....	232
Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 6. Oktober 2015.....	233
Rechtsverordnung über den Posaunendienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	234

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Sperenberg, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	236
Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-West.....	237
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	237
Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO.....	237
Satzung der Arbeitsstelle für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	242
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	244
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	245
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers.....	246

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	246
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	249
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	251
Ausschreibung einer Stelle als Landeskirchlicher Beauftragter oder Landeskirchliche Beauftragte für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	252
Stellenangebot.....	252

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung)

Vom 18. November 2016

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (KABL. 2013 S. 5), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab 1. August 2016 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.095,37 Euro.
 - 1.4 Stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten kann auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn über die Abwesenheitsvertretung hinaus der Kreiskirchenrat in einer Dienstordnung eigene ständige Zuständigkeitsbereiche vorsieht und ein entsprechender Stellenanteil im Stellenplan ausgewiesen wird. Die Zulage beträgt 365,12 Euro, im Fall von zwei Personen in der Stellvertretung 182,56 Euro.
2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
 - 3.1 Besoldungsordnung A

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113), betragen:

- 7.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
8. Vorbereitungsdienst
- 8.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.292,31 Euro.
- 8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
9. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
- 9.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, Besoldung nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis dieser Pfarrerin oder dieses Pfarrers wird die Besoldung gemäß Nummer 9.2 gekürzt. Wenn beide in einer Kirchengemeinde tätig sind, erhält die- oder derjenige mit dem höheren Dienstumfang Besoldung nach Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei gleichem Dienstumfang kann das Ehepaar einvernehmlich entscheiden, wer von beiden die Besoldung mit Dienstwohnung erhält, ansonsten entscheidet das Konsistorium. Lediglich bei einer Stellenteilung jeweils zur Hälfte (wenn beide jeweils nicht mehr als zur Hälfte beschäftigt sind) gemäß § 32 Pfarrdienstausführungsgesetz gilt Satz 1 für beide. Die Besteuerung der Dienstwohnung erfolgt bei der- oder demjenigen, die oder der Besoldung mit Dienstwohnung erhält. Bei einer Stellenteilung nach Satz 5 erfolgt die Besteuerung bei beiden jeweils zur Hälfte. Im Falle von Beurlaubung oder Elternzeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, ist die Nutzungsentschädigung gemäß § 6 Absatz 4 Pfarrdienstwohnungsverordnung zu zahlen. Bei Zuweisung einer Dienstwohnung erhalten beide Ehepartner keinen Familienzuschlag der Stufe 1. Dies gilt auch, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet ist. Diese Regelungen gelten entsprechend für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- 9.2 Bei Pfarrnerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14

Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung. Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt. Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

10. Zulagen

- 10.1 Die Zulagen nach § 7 Absatz 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesoldung ergeben sich aus der Anlage 10.
- 10.2 Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 10. Juli 2015 (KABl. S.131) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2016

(L. S.)

Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

Anlage 1

**Besoldungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.734,32	3.920,17	4.104,90	4.290,74
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
4.418,65	4.547,65	4.675,53	4.801,25

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.061,47	3.247,32	3.432,05	3.617,89
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.745,80	3.874,80	4.002,68	4.128,40

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.287,79	3.445,76	3.602,78	3.760,75
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.869,47	3.979,12	4.087,82	4.194,68

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.614,94	2.772,91	2.929,93	3.087,90
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.196,62	3.306,27	3.414,97	3.521,83

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.856,71	1.898,07	1.940,55	1.972,38	2.005,29	2.038,19	2.071,08	2.103,98
A 3	1.927,81	1.971,32	2.014,82	2.049,85	2.084,88	2.119,88	2.154,93	2.189,93
A 4	1.968,16	2.020,14	2.072,13	2.113,53	2.154,93	2.196,31	2.237,69	2.275,91
A 5	1.982,99	2.047,72	2.099,72	2.150,67	2.201,62	2.253,63	2.304,55	2.354,44
A 6	2.025,44	2.100,81	2.177,20	2.235,57	2.296,06	2.354,44	2.419,18	2.475,43
A 7	2.126,27	2.193,13	2.281,24	2.371,42	2.459,51	2.548,66	2.615,52	2.682,37
A 8	2.249,37	2.330,04	2.443,58	2.558,22	2.672,82	2.752,41	2.833,08	2.912,67
A 9	2.427,66	2.507,27	2.632,51	2.759,85	2.885,06	2.970,18	3.058,74	3.145,09
A 10	2.598,52	2.707,84	2.865,98	3.024,83	3.186,62	3.299,24	3.411,81	3.524,44
A 11	2.970,18	3.137,44	3.303,60	3.470,86	3.585,64	3.700,42	3.815,21	3.930,01
A 12	3.184,46	3.382,32	3.581,27	3.779,13	3.916,88	4.052,43	4.189,08	4.327,92
A 13	3.734,32	3.920,17	4.104,90	4.290,74	4.418,65	4.547,65	4.675,53	4.801,25
A 14	3.840,36	4.079,75	4.320,26	4.559,66	4.724,72	4.890,90	5.055,96	5.222,14
A 15	4.694,13	4.910,59	5.075,64	5.240,72	5.405,80	5.569,77	5.733,74	5.896,62
A 16	5.178,40	5.429,85	5.620,05	5.810,27	5.999,39	6.190,71	6.380,92	6.568,95

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 19,42 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 8,47 Euro.

Anlage 4

**Überleitungstabelle Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.734,32	3.902,67	3.920,17	4.071,01	4.104,90	4.239,37	4.290,74	4.350,88	4.418,65	4.463,47	4.547,65	4.576,07	4.675,53	4.688,65	4.801,25

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.061,47	3.229,82	3.247,32	3.398,16	3.432,05	3.566,52	3.617,89	3.678,03	3.745,80	3.790,62	3.874,80	3.903,22	4.002,68	4.015,80	4.128,40

Anlage 5

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.287,79	3.430,89	3.445,76	3.573,98	3.602,78	3.717,08	3.760,75	3.811,87	3.869,47	3.907,57	3.979,12	4.003,28	4.087,82	4.098,97	4.194,68

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überlei- tungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überlei- tungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überlei- tungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überlei- tungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überlei- tungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überlei- tungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überlei- tungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.614,94	2.758,04	2.772,91	2.901,13	2.929,93	3.044,23	3.087,90	3.139,02	3.196,62	3.234,72	3.306,27	3.330,43	3.414,97	3.426,12	3.521,83

Anlage 6

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.856,71		1.898,07		1.940,55		1.972,38		2.005,29		2.038,19		2.071,08		2.103,98
A 3	1.927,81		1.971,32		2.014,82		2.049,85		2.084,88		2.119,88		2.154,93		2.189,93
A 4	1.988,16		2.020,14		2.072,13		2.113,53		2.154,93		2.196,31		2.237,69		2.275,91
A 5	1.982,99		2.047,72		2.099,72		2.150,67		2.201,62		2.253,63		2.304,55		2.354,44
A 6	2.025,44	2.081,70	2.100,81	2.137,94	2.177,20	2.194,19	2.235,57	2.250,45	2.296,06	2.306,67	2.354,44	2.362,92	2.419,18		2.475,43
A 7	2.126,27	2.178,27	2.193,13	2.248,31	2.281,24	2.318,37	2.371,42	2.388,38	2.459,51	2.530,61	2.548,66	2.581,56	2.615,52	2.631,44	2.682,37
A 8	2.249,37	2.308,80	2.330,04	2.400,09	2.443,58	2.490,28	2.558,22	2.581,56	2.672,82	2.732,25	2.752,41	2.792,75	2.833,08	2.853,22	2.912,67
A 9	2.427,66	2.488,17	2.507,27	2.584,74	2.632,51	2.681,32	2.759,85	2.777,90	2.885,06	2.941,33	2.970,18	3.008,44	3.058,74	3.077,31	3.145,09
A 10	2.598,52	2.682,37	2.707,84	2.806,54	2.865,98	2.929,66	3.024,83	3.056,55	3.186,62	3.268,62	3.299,24	3.354,97	3.411,81	3.440,25	3.524,44
A 11	2.970,18	3.101,37	3.137,44	3.231,45	3.303,60	3.363,72	3.470,86	3.493,81	3.585,64	3.667,64	3.700,42	3.756,18	3.815,21	3.843,63	3.930,01
A 12	3.184,46	3.339,67	3.382,32	3.496,01	3.581,27	3.652,32	3.779,13	3.808,67	3.916,88	4.015,27	4.052,43	4.120,22	4.189,08	4.224,05	4.327,92
A 13	3.734,32	3.902,67	3.920,17	4.071,01	4.104,90	4.239,37	4.290,74	4.350,88	4.418,65	4.463,47	4.547,65	4.576,07	4.675,53	4.688,65	4.801,25
A 14	3.840,36	4.057,90	4.079,75	4.275,44	4.320,26	4.494,08	4.559,66	4.640,57	4.724,72	4.784,88	4.890,90	4.931,34	5.055,96	5.076,75	5.222,14
A 15	4.694,13	4.696,33	4.910,59	4.936,81	5.075,64	5.128,14	5.240,72	5.319,44	5.405,80	5.511,83	5.569,77	5.705,32	5.733,74	5.738,11	5.896,62
A 16	5.178,40	5.180,60	5.429,85	5.458,26	5.620,05	5.680,18	5.810,27	5.902,10	5.999,39	6.125,10	6.190,71	6.347,02	6.380,92	6.386,36	6.568,95

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 19,42 Euro;

es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 8,47 Euro.

Anlage 7

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

<u>Besoldungsgruppe</u>	
B 1	5.896,62
B 2	6.849,90
B 3	7.253,26
B 4	7.675,23
B 5	8.159,53
B 6	8.619,77
B 7	9.063,58
B 8	9.528,17

Anlage 8

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.256,30	3.368,58	3.480,77	3.593,04	3.705,30	3.817,53	3.929,76	4.041,98	4.154,24	4.266,47	4.378,71	4.490,97	4.603,20	4.715,43	
C 2	3.263,32	3.442,19	3.621,07	3.799,96	3.978,83	4.157,71	4.336,59	4.515,44	4.694,32	4.873,20	5.052,02	5.230,92	5.409,78	5.588,69	5.767,55
C 3	3.587,44	3.789,99	3.992,55	4.195,07	4.397,62	4.600,17	4.802,67	5.005,20	5.207,74	5.410,29	5.612,84	5.815,38	6.017,91	6.220,42	6.422,97
C 4	4.540,95	4.744,57	4.948,17	5.151,78	5.355,39	5.558,99	5.762,57	5.966,15	6.169,74	6.373,36	6.576,97	6.780,53	6.984,15	7.187,75	7.391,34

Anlage 8a

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3.256,30	3.368,58	3.480,77	3.593,04	3.705,30	3.817,53	3.929,76	4.041,98	4.154,24	4.266,47	4.378,70	4.490,97	4.603,19	4.715,42	
H 2	3.279,04	3.412,11	3.545,11	3.678,15	3.811,19	3.944,23	4.077,24	4.210,25	4.343,26	4.476,30	4.609,33	4.742,36	4.875,37	5.008,41	
H 3	3.329,16	3.474,68	3.620,26	3.765,81	3.911,38	4.056,91	4.202,46	4.348,02	4.493,57	4.639,12	4.784,64	4.930,22	5.075,78	5.221,30	
H 4	3.395,82	3.541,34	3.686,89	3.831,75	3.978,01	4.123,55	4.269,12	4.414,66	4.560,19	4.705,77	4.851,30	4.996,86	5.142,40	5.287,96	5.433,49
H 5	3.655,32	3.815,33	3.975,38	4.135,39	4.295,42	4.455,45	4.615,46	4.775,49	4.935,51	5.095,54	5.255,56	5.415,58	5.575,60	5.735,60	5.895,66
H 6	3.976,84	4.161,92	4.346,95	4.532,05	4.717,12	4.902,18	5.087,27	5.272,31	5.457,42	5.642,50	5.827,56	6.012,64	6.197,71	6.382,79	6.567,87
H 7	4.451,92	4.643,18	4.834,45	5.025,74	5.217,01	5.408,28	5.599,58	5.790,86	5.982,14	6.173,44	6.364,71	6.555,99	6.747,26	6.938,57	7.129,86

Anlage 9**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
alle Besoldungsgruppen	125,10	232,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 106,94 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 333,21 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,94 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,69 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,75 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,81 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 10**Zulagen nach § 7 Absatz 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.

6. Die Inhaberinnen und Inhaber folgender landeskirchlicher Pfarrstellen erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 20 % der Ephoralzulage:
 - die LandespfarrerIn/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus*,
 - die LandespfarrerIn/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge,
 - die Pfarrerin/der Pfarrer für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge,
 - die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes,
 - die Pfarrerin/der Pfarrer im Amt für kirchliche Dienste: Pfarrerfortbildung/Pastoralkolleg,
 - Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht.
7. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
8. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

* Personengebundene Übergangsregelung:

Abweichend von der obigen Regelung ist die Zulage der ab dem 1. September 2001 berufenen LandespfarrerIn für Seelsorge im Krankenhaus ruhegehaltfähig.

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Oktober 2015

Vom 18. November 2016

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 36 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofs-gesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), mit Zustim-

mung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Oktober 2015 (KABl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 1.7 wird folgende Nummer 1.8 eingefügt:
 „1.8 Sonderregelung
 Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 erhoben.“
2. Nummer 4.4 einschließlich der Tarifstellen 4.4.1 bis 4.4.5 wird aufgehoben.

§ 2

Das Konsistorium wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 18. November 2016

Kirchenleitung
 (L. S.) Dr. Markus Dröge

*

Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 6. Oktober 2015

Vom 8. November 2016

Das Konsistorium hat aufgrund von § 36 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 6. Oktober 2015 (KABl. S. 201) wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 1.6 wird folgende Nummer 1.7 eingefügt:

„1.7 Sonderregelung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1 und 1.4 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1 und 1.4 erhoben.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 8. November 2016

Evangelische Kirche
 Berlin-Brandenburg-
 schlesische Oberlausitz
 - Konsistorium -
 (L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

Rechtsverordnung über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz

Vom 18. November 2016

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 17 Nummer 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 29. Oktober 2016 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

1. Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Posaundienst gehören Posaunenchöre der Kirchengemeinden und anderer Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an.

(2) Andere Posaunenchöre können dem Posaundienst beitreten, sofern sie diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Konventsrat.

(3) Zur Finanzierung der Aufgaben des Posaundienstes leistet jeder Chor einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Konventsrat auf Vorschlag des Konvents festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die Träger des Posaunenchores sind, zu zahlen.

§ 2 Aufgaben des Posaundienstes

(1) Auftrag des Posaundienstes ist der Dienst der Verkündigung und die Aus- und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere die Planung und Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten und Treffen zur geistlichen Zurüstung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Bläserinnen und Bläser sowie die Unterstützung bei der Gründung und Begleitung von Posaunenchören.

(3) Der Posaundienst ist Mitglied des Evangelischen Posaundienstes in Deutschland (EPiD) e. V.

2. Organisation des Posaundienstes

§ 3 Chorleiterversammlung

(1) Die Chorleiterinnen und Chorleiter eines Kirchenkreises bilden eine Chorleiterversammlung; sie können stattdessen auch eine gemeinsame Chorleiterversammlung für mehrere Kirchenkreise bilden.

(2) Der Chorleiterversammlung gehören an

- a) die Chorleiterinnen oder Chorleiter,
- b) aus jedem Chor bis zu zwei weitere Mitglieder,
- c) die jeweiligen Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart lädt zu den Chorleiterversammlungen ein und leitet sie. Sind mehrere Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte vorhanden, so bestimmen diese unter sich die Leitung.

(4) Die Chorleiterversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dazugehörigen Chöre es verlangt.

(5) Die Chorleiterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Berichte über den Posaundienst entgegen und tauscht sich über die Arbeit aus,
- b) sie gibt Anregungen und macht Vorschläge für den Posaundienst an den Konvent,
- c) sie berät gemeinsame Projekte und entscheidet über Formen der Zusammenarbeit,
- d) sie schlägt die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Berufung durch die Kreissynode für die Dauer von sechs Jahren vor. An der Beschlussfassung über den Vorschlag muss mindestens die Hälfte der Chöre beteiligt sein.

§ 4 Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte

(1) Die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bilden einen Konvent.

(2) Dem Konvent gehören an:

- a) die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer,
- d) bis zu sechs vom Konvent auf sechs Jahre zu berufene Mitglieder.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Sie oder er führt zugleich den Vorsitz im Konventsrat.

(4) Der Konvent soll jährlich zweimal von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kirchenkreise es verlangt.

(5) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kirchenkreise, in denen Posaunenchöre vorhanden sind, durch die sie vertretenden Mitglieder gemäß Absatz 2 anwesend ist.

(7) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät die Arbeit des Posaundienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- b) er sorgt für die theologische und musikalische Weiterbildung seiner Mitglieder,
- c) er informiert über die Arbeit der Posaunenchöre in den einzelnen Kirchenkreisen,
- d) er nimmt Berichte und Informationen über den Posaundienst sowie die Arbeitsberichte der Landesposaunenwarte und des Landesposaunenpfarrers entgegen,
- e) er gibt Anregungen für die Arbeit des Posaundienstes an die Arbeitsstelle für Kirchenmusik,
- f) er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren drei Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Konventsrat; dabei achtet er darauf, dass alle Sprengel der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten sind,
- g) er wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer.

§ 5

Konventsrat

(1) Dem Konventsrat gehören an:

- a) drei nach § 4 Absatz 7 Buchstabe f gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Konvents sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wobei jeder Sprengel vertreten sein soll,
- b) die oder der Vorsitzende des Konvents sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer,
- d) die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart.

(2) Der Konventsrat tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Eingeladen wird mit einer Frist von 14 Tagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Der Konventsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Der Konventsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt Themen und Orte für die Konvente fest,
- b) er entscheidet im Einvernehmen mit der Arbeitsstelle für Kirchenmusik über die Themen und Orte der Landesposaunentage und anderer Großveranstaltungen,
- c) er erstellt im Einvernehmen mit der Arbeitsstelle für Kirchenmusik Richtlinien für den Posaundienst, u. a. eine Arbeitsfeldbeschreibung und einen Tätigkeitskatalog für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Aufgabenbeschreibung für die Landesposaunenpfarrerin oder den Landesposaunenpfarrer,
- d) er unterstützt die Qualifizierung und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) er wirkt bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsstelle für Kirchenmusik mit,
- f) er entscheidet über die Aufnahme von Chören in den Posaundienst.

3.

Ämter der Posaunenarbeit

§ 6

Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer

(1) Die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer trägt in besonderer Weise Verantwortung für den Verkündigungsdienst des Posaundienstes. Zur Landesposaunenpfarrerin oder zum Landesposaunenpfarrer wird eine ordinierte Theologin oder ein ordinarierter Theologe gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung; diese stellt auch die Berufungsurkunde aus.

(2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte

(1) Die Landeskirche stellt Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte an. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt die Dienst- und Fachaufsicht.

(2) Ziel ihrer Tätigkeit ist es, die Posaunenchöre für ihren Dienst zu befähigen. Die Aufgaben im Einzelnen sind in Arbeitsplatzbeschreibungen und Tätigkeitskatalogen im Einvernehmen mit der Arbeitsstelle für Kirchenmusik festzulegen.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte bilden ein Kollegium. Sie verantworten den Posaundienst gemeinsam gegenüber dem Konvent

und der Landeskirche. Sie sind Fachberaterinnen und Fachberater für den Posaundienst gemäß § 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union. Jede Landesposaunenwartin und jeder Landesposaunenwart soll außerdem für jeweils eine bestimmte Region zuständig sein. Der Zuständigkeitsbereich wird durch die Arbeitsstelle für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Konventsrat festgelegt.

(4) Die Arbeitsstelle für Kirchenmusik kann im Einvernehmen mit dem Konventsrat eine geschäftsführende Landesposaunenwartin oder einen geschäftsführenden Landesposaunenwart für die Dauer von sechs Jahren bestellen. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart beruft bei Bedarf Dienstbesprechungen der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte ein, zu denen die oder der Vorsitzende des Konventsrates sowie die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer einzuladen sind.

(6) Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gesprächsleiterin oder dem Gesprächsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4.

Finanzen, Vertretung

§ 8

Finanzen

Die Personal- und Sachkosten des Posaundienstes werden aus landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts finanziert.

§ 9

Vertretung des Posaundienstes

(1) Die Vertretung des Posaundienstes gegenüber der Landeskirche obliegt der geschäftsführenden Lan-

desposaunenwartin oder dem geschäftsführenden Landesposaunenwart im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsstelle für Kirchenmusik.

(2) Die Vertretung des Posaundienstes in anderen kirchenmusikalischen Gremien und Einrichtungen regeln die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer und die oder der Vorsitzende des Konventsrates untereinander. In Zweifelsfällen entscheidet der Konventsrat.

5.

Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsbestimmung

Der Posaunenrat nach § 5 der Rechtsverordnung über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 18. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des Konventsrats nach § 5 dieser Verordnung, längstens bis zum 30. Juni 2017, im Amt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 18. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2016

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Sperenberg, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

(KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Sperenberg, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Sperenberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2016

Az.: 1000-01:86/029

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Aufhebung des
Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Berlin Nord-West

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Nord-West wird aufgehoben.

§ 2

Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-West ist der Evangelische Kirchenkreis Spandau.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2016

Az.: 1405-00:15/072

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
Kreisfarrstelle zur besonderen
Verfügung im Evangelischen
Kirchenkreis Zossen-Fläming

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKiBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming am 5. November 2016 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zossen, den 5. November 2016

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Zossen-Fläming
Der Präses

(L. S.) Bernhard *Gutsche*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Berlin, den 22. November 2016

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

Satzung der Evangelischen
Schulstiftung in der EKBO

Vom 27./28. November 2014

Präambel

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 17. November 2001 beschlossen, eine Stiftung insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung in Evangelischen Schulen zu errichten. Bei den Schulen, die in der Trägerschaft der Stiftung stehen werden, handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft/Privatschulen nach Landesrecht. Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO ist Ausdruck des Willens der Evangelischen Kirche Berlin-Bran-

denburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahrzunehmen. Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt. Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung vom Evangelium her. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt. Aufgabe der Ausbildung an den Schulen der Evangelischen Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Schulstiftung in der EKBO“ und ist ein Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben sowie von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Stiftungszweck der Bildung und Erziehung wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Schulträgerschaft sowie den Betrieb der im Vertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit der Evangelischen Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. Januar 2004 genannten Evangelischen Schulen. Weiterhin wird dieser Stiftungszweck durch die Förderung von Neugründungen weiterer Evangelischer Schulen verwirklicht. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Schulträgerschaft für weitere, noch zu gründende oder bereits bestehende Schulen zu übernehmen. Die Förderung von Bildung und Erziehung soll schließlich dadurch verwirklicht werden, dass Projekte unterstützt werden, die die Errichtung weiterer Evangelischer Schulen auch durch andere Körperschaften oder Vermögensmassen zum Gegenstand haben. Zudem soll die Zusammenarbeit mit Trägern an-

derer bereits bestehender Evangelischer Schulen zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des evangelischen Schulwesens in der Öffentlichkeit sowie die Abstimmung der Lehrinhalte im Rahmen des evangelischen Schulauftrages gefördert werden.

(4) Die Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schullandachten und Gottesdienste erreicht.

(5) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung soll im Rahmen der dafür vorgesehenen Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Forscherinnen und Forscher auf allen Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaften erreicht werden. Die geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch die Stipendien in die Lage versetzt werden, Forschungen im Interesse der Allgemeinheit zu betreiben, wobei nur derartige Projekte gefördert werden, bei denen die Forschungsergebnisse veröffentlicht und dadurch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (insbesondere durch Förderung von Promotionen, Unterstützung im Rahmen von „Jugend forscht“).

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von € 1.840.651,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen. Für Zuwendungen an die Evangelische Schulstiftung dürfen Treuhandstiftungen als Teil des Stiftungsvermögens errichtet werden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein. Der Beschluss ist dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anzuzeigen.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied kann nicht beiden Organen der Stiftung gleichzeitig angehören.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht eine Berichtspflicht gegenüber dem entsendenden bzw. vorschlagenden Organ besteht. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche, in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, voraus. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz voraus. Eine Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.

(6) Die Mitgliedschaft in den Organen endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit:

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Abberufung (siehe § 8 Absatz 8),
3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
4. bei einem Mitglied des Vorstands mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung,
5. bei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft mit dem Ende des Schulverhältnisses des letzten Kindes zur Stiftung,
6. wenn das Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 5 nicht mehr erfüllt.

Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Diese sind grundsätzlich gleichberechtigt und werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Werden Vorstandsmitglieder hauptamtlich angestellt, beträgt die Amtszeit sechs Jahre. Eine Berufung für einen kürzeren Zeitraum ist in beiden Fällen möglich, ebenso wie eine Wiederberufung.

(2) Das Kuratorium bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.

(3) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums möglich.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger weiter, sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder die Vorstandsaufgaben allein fort. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen, sofern die satzungsgemäße Mindestzahl andernfalls unterschritten würde.

(5) Die Berufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung (Artikel 94 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz).

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche auf. Die Ladungsfrist kann im Eilfall verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die

im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen oder sich durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 8 Absatz 6) vertreten lassen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stiftung, der oder dem die Zeichnungsberechtigung (Prokura) erteilt wurde.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums; er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung und die Vorlage des vom Kuratorium beschlossenen Haushalts zur Genehmigung durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
3. die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhstandsversetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden Entscheidungen für die Angestellten und die Arbeiterinnen und Arbeiter der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans und
4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Absatz 2).

(3) Vom Kuratorium wird ein Mitglied des Vorstandes bestimmt, das für die Schulaufsicht zuständig ist. Sie oder er beruft die Schulleitungsversammlungen ein und berät mit den Schulleiterinnen und Schulleitern über die Angelegenheiten der Evangelischen Schulen. Sie oder er ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht anders regelt.

(4) Die Abgrenzung der Befugnisse innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch das Kuratorium Zeichnungsberechtigung (Prokura) erteilt werden. Sie erhalten bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen.

(6) Der Vorstand ist dem Kuratorium für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten der Stiftung.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis 15 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich ausführen.

(2) Bis zu zwölf Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung berufen. Darunter muss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft und der Zustifter sein. Die Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft ist von den zuständigen Gremien vorzuschlagen. Ein Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung und Erziehung in der Schule und Erwachsenenbildung im Konsistorium. Bis zu drei weitere Mitglieder beruft das Kuratorium. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Zustifterinnen und Zustifter, die jeweils eine Zustiftung von mehr als 500.000 Euro gestiftet haben, schlagen gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter vor.

(5) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen werden.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zur Amtszeit des Kuratoriums. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(7) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung des Kuratoriums nach seiner Berufung durch die Kirchenleitung und endet mit dem Zusammentritt des danach berufenen Kuratoriums.

(8) Mitglieder des Kuratoriums können nur aus wichtigem Grund von der Kirchenleitung abberufen werden.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sit-

zung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche auf. Die Ladungsfrist kann im Eilfall auf eine Woche verkürzt werden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Eine Ausfertigung ist dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu übersenden. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen. Den Mitgliedern des Kuratoriums ist umgehend das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung mitzuteilen; das Protokoll ist der Niederschrift der nächsten auf die schriftliche Abstimmung folgenden Sitzung des Kuratoriums als Anlage beizufügen.

(5) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(6) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet das Kuratorium im Einzelfall. Die für Arbeits- und Dienstrecht sowie für Finanzen zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:
 1. Grundsätze über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der

Stiftungsmittel und Errichtung von Treuhandstiftungen nach § 3 Absatz 2,

2. eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Absatz 3,
 3. den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Absatz 3 und 4 und den Jahresabschluss,
 4. Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 5. Erteilung und Widerruf von Zeichnungsberechtigungen (Prokura),
 6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Inanspruchnahme des kirchlichen Rechnungshofs für die Erteilung des Prüfauftrages gemäß § 11 Absatz 3,
 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 8. Grundsätze und Richtlinien für die pädagogische Arbeit der Schulen,
 9. den Haushaltsplan der Stiftung einschließlich Stellenplan, der durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu genehmigen ist,
 10. die Besetzung von Schulleitungsstellen,
 11. die Berufung des Pädagogischen Beirates,
 12. die Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen
 - a) über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - c) die Gründung weiterer Schulen sowie die Übernahme weiterer Schulträgerschaften,
 13. grundlegende Verträge mit der Landeskirche und mit anderen Trägern.
- (3) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, sofern sie oder er sich nicht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 8 Absatz 6) vertreten lässt.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechenschaftslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch den kirchlichen Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-

Brandenburg-schlesische Oberlausitz, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 18 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

(4) Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 12

Pädagogischer Beirat

Die Stiftung richtet einen pädagogischen Beirat ein. Dieser hat die Aufgabe, das Kuratorium in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres legt das Kuratorium fest.

§ 13

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Eine Änderung ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Regelung nicht kirchengesetzlich festgelegt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und sind dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung mit Mehrheit von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Das bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen fällt an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, soweit nicht für zugestiftetes Vermögen eine besondere Zweckbindung besteht, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Kraft.

(2) Sie ersetzt die Satzung vom 1. Januar 2004 in der zuletzt durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung vom 20. Juli 2010 geänderten Fassung.

(3) Die Dauer der Amtszeiten der bei Inkrafttreten dieser Fassung berufenen Organe der Stiftung wird nicht berührt.

Frank *Olie*

Vorstandsvorsitzender

Vorstehende Satzung wurde am 6. Januar 2015 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung der Arbeitsstelle für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 8. Juli 2016

§ 1

Arbeitsstelle

(1) Zur Förderung, Koordination und Entwicklung der Kirchenmusik unterhält die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Arbeitsstelle für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Arbeitsstelle).

(2) Die Arbeitsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Auftrag

Der Auftrag der Arbeitsstelle besteht in der Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der Kirchenmusik. Die Ausgestaltung beinhaltet:

1. Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Konzeptentwicklung für die kirchenmusikalische Arbeit, einschließlich der Bläserarbeit,
2. Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Arbeitsvorhaben zur Unterstützung der Kirchenkreise,

3. Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kirchenmusik sowie Entwicklung, Beratung und Begleitung der regionalen kirchenmusikalischen Ausbildungszentren sowie
4. Beratung landeskirchlicher Organe, Einrichtungen und Werke in allen kirchenmusikalischen Fragen.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Arbeitsstelle arbeitet mit den verschiedenen Akteuren der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zusammen. Die inhaltlich-fachliche Arbeit soll in enger Zusammenarbeit mit folgenden Verbänden und Einrichtungen erfolgen:

1. Universität der Künste,
2. Chorverband der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO),
3. Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
4. Konvent der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte,
5. Amt für Kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Arbeitsstelle für Gottesdienst, Pastoralkolleg, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kulturarbeit) sowie
6. innerkirchliche und außerkirchliche Kulturverbände und -einrichtungen (z. B. Landesmusikrat, Stiftung St. Matthäus).

§ 4

Leiterin oder Leiter der Arbeitsstelle

Die Arbeitsstelle wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet. Die Stellvertretung wird vom Kuratorium bestimmt. Die Leiterin oder der Leiter führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle.

§ 5

Kuratorium, Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die aufgrund ihres Amtes, ihrer persönlichen Eignung und ihrer Verbindung zur Kirchenmusik und ihren verschiedenen Ausprägungen die Arbeit der Arbeitsstelle für Kirchenmusik begleiten und profilieren sollen:
 - a) Die Kirchenleitung bestimmt drei Personen, davon müssen zwei Personen Mitglied der Kirchenleitung sein; eine Person soll aus dem Bereich des öffentlichen Lebens stammen.
 - b) Die Kirchenleitung bestimmt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin.
 - c) Die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer ist Mitglied des Kuratoriums.

- d) Der Chorverband der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie der Kreiskantorenkonvent bestimmen jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen.
- e) Mitglied und Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referats 2.2 „Kirchliches Leben“ des Konsistoriums.

Die Mitglieder des Kuratoriums nach a), b) und d) werden von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.

(2) Als ständiger Gast nimmt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 6

Kuratorium, Aufgabe

(1) Das Kuratorium führt die Fachaufsicht über die Arbeitsstelle, es legt die Grundlinien ihrer Arbeit fest, berät und begleitet sie. Das Kuratorium beschließt insbesondere über:

- a) die Grundsätze der Arbeit der Arbeitsstelle,
- b) Voten im Rahmen der Bestellung von Mitarbeitenden der Arbeitsstelle; im Fall der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors unterbreitet das Kuratorium der Kirchenleitung einen Besetzungsvorschlag,
- c) die Entwürfe für den Haushalts- und den Stellenplan im Rahmen der Mittelvorgabe.

Das Kuratorium beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.

(2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsstelle führt das Konsistorium.
- (2) Die Rechts- und Finanzaufsicht über die Arbeitsstelle für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt das Konsistorium.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 2016

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 28. November 2016
Az.: 1252-02:08

Der Kirchenkreis Spandau hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen Kreuz, Alpha, Omega, Stern, Raute, Fisch und Taube eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENKREIS SPAN-
DAU“



2. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-02:71

Der Evangelische Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHER KIR-
CHENKREIS MITTELMARK-BRANDEN-
BURG“



3. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:06/029

Die Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „1“, „2“, „3“, „4“, „5“ und „6“ sowie ein Kleinsiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIR-
CHENGEMEINDE TIERGARTEN“



4. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03-37/030

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Adlershof, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, führt zum 1. Januar 2017 mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „1“ und „2“ ein.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIR-
CHENGEMEINDE BERLIN-ADLERSHOF“



5. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:06/036

Die Evangelische Pfingst-Kirchengemeinde zu Berlin, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „Punkt“, „Kreuz“ und „Raute“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE
PFINGST-KIRCHENGEMEINDE ZU BER-
LIN“



6. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:14/019

Die Evangelische Johann-Christoph-Blumhardt-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „ein Stern“ und „zwei Sterne“ eingeführt.

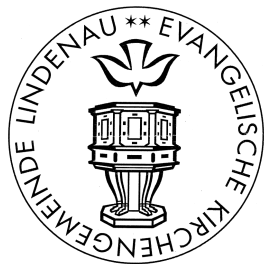
Die Umschrift lautet: „EV. JOHANN-CHRISTOPH-BLUMHARDT-KIRCHENGEMEINDE“



7. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:65/063-63.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Lindenu, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Stern“ und „zwei Sterne“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LINDENAU“



8. Konsistorium Berlin, den 2. Dezember 2016
Az.: 1252-03:87/099-96.02

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lindenhagen, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENGEMEINDE LINDENHAGEN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-02:71

Das bisherige Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS LEHNIN-BELZIG“ wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:06/029

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Tiergarten, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TIERGARTEN“ ohne Bezeichnungen wurde außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:06/036

Das ehemalige Kirchensiegel der Evangelischen Pfingstgemeinde zu Berlin, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANGELISCHEN PFINGSTGEMEINDE BERLIN“ wird außer Geltung gesetzt.

4. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-03:65/063-63.01

Das ehemalige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lindenu, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU LINDENAU“ wird außer Geltung gesetzt.

5. Konsistorium Berlin, den 2. Dezember 2016
Az.: 1252-03:87/099-96.02

Das Siegel der ehemaligen Französisch-reformierten Kirchengemeinde Prenzlau, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL DER EVANG. REFORMIERT. GEMEINDE ZU PRENZLAU“ wurde außer Geltung gesetzt.

6. Konsistorium Berlin, den 1. Dezember 2016
Az.: 1252-02:08

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreisverbands Berlin Nord-West mit der Umschrift

„EVANG. KIRCHENKREISVERBAND BERLIN NORD-WEST“ wird zum 31. Dezember 2016 außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg Prof. Hans-Joachim *Drössler* tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von seinem Amt zurück.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln** ist die (4.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung mit 100 % Dienstumfang ab sofort für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

50 % Dienstumfang dieser Pfarrstelle sind für die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Sprengel Nordwest-Neukölln mit den Kirchengemeinden Genezareth und Fürbitt-Melanchthon bestimmt. In diesem Sprengel sind zwei Pfarrpersonen mit je 100 % Dienstumfang tätig. Der Sprengel hat insgesamt ca. 10.000 Gemeindeglieder, insgesamt drei Predigtstätten, zwei Kindertagesstätten und ein über den Kirchenkreis hinaus wirkendes Interkulturelles Zentrum Genezareth (IZG).

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in besonderer Weise bereit ist, die bisherige Arbeit des Interkulturellen Zentrums Genezareth fortzuführen, neue Impulse hierfür zu entwickeln und diese mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden umzusetzen. Das IZG befindet sich räumlich im Mittelpunkt eines dynamischen Stadtviertels, in dem neue und alte Bewohnerinnen und Bewohner, Menschen vielfältiger Herkunft, Alleinstehende jeglichen Alters und junge Familien mit Kindern aufeinander treffen und ein lebendiges soziales Leben schaffen. An das IZG angeschlossen ist das Café Selig, das als ein Begegnungsort auf dem Herrfurthplatz fungiert.

Von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer wird erwartet:

- Interesse an interkultureller Arbeit,
- Erfahrungen oder zumindest Lernbereitschaft im interreligiösen Dialog,

- Sensibilität für die neuen Nachbarschaften, die um das IZG entstehen, und die Bereitschaft, eine offene Kirche für die vielfältigen Bewohnergruppen im Kiez zu gestalten,
- Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Beauftragten für Interreligiösen Dialog und interkulturelle Arbeit.

Die weiteren 50 % Dienstumfang sind für pastorale Dienste und Vertretungen im Kirchenkreis vorgesehen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Kreiskirchenrat hilft auf Wunsch bei der Wohnungssuche im Kirchenkreis.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68904140, Pfarrerin Christine Radziwill, Telefon: 030/6251940, und Pfarrer Dr. Uwe Feigel, Telefon: 0175/5276014.

Bewerbungen werden bis zum 30. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lankwitz, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab 1. Februar 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Lankwitz gehören vier Kirchengemeinden: die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, die Dreifaltigkeitskirchengemeinde, die Dorfkirchengemeinde Lankwitz und die Paul-Schneider-Kirchengemeinde mit 4,5 Pfarrstellen. Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Dorfkirchengemeinde Lankwitz vorgesehen.

Die Gemeinden pflegen eine gute Zusammenarbeit, respektieren aber auch die Individualität der Gemeinden. Es gibt eine Zentralküsterei und Regionalküstereien, eine gemeinsame Zeitung, regionale Jugendarbeit, gemeinsamen Konfirmanden-

unterricht und regionale Gottesdienste. Eine Pfarrdienstordnung ist vorhanden.

Zur Dorfkirchengemeinde Lankwitz gehören 2.000 Gemeindeglieder, die überwiegend in Einfamilienhäusern und kleinen Wohnanlagen wohnen. Das Leben und Arbeiten in der Gemeinde ist geprägt von der 800 Jahre alten Feldsteinkirche auf dem Lankwitzer Dorfbauer und dem 1997 gegenüber erbauten Gemeindezentrum, das von einem großzügigen Garten umgeben ist.

Innerhalb des Pfarrsprengels steht eine Stelle für die Arbeit mit Jugendlichen zur Verfügung. In der Gemeinde selbst arbeiten eine Küsterin, ein Kantor und eine Erzieherin für die Eltern-Kind-Gruppe.

Ein Schwerpunkt der Dorfkirchengemeinde liegt in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, die zu einem großen Teil von ehrenamtlichem Engagement getragen wird. Auch die Arbeit mit älteren Menschen wird von einem ehrenamtlichen Team geleitet. Gospel- und Bläserchor bereichern die Gottesdienste und Gemeindefeste.

Die Dorfkirchengemeinde freut sich gemeinsam mit den anderen Gemeinden im Pfarrsprengel auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Liebe zum Gottesdienst mitbringt und Menschen durch eine lebensnahe Verkündigung und Seelsorge erreicht,
- Freude am theologischen Gespräch hat,
- die Arbeit mit Kindern unterstützt,
- gern Konfirmanden- und Jugendarbeit gestaltet,
- die Arbeit der Ehrenamtlichen fördert,
- die Geschäftsführung in der Dorfkirchengemeinde wahrnimmt,
- aktiv im Pfarrteam die Zusammenarbeit im Pfarrsprengel gestaltet,
- die Gemeinde und den Pfarrsprengel mit ihren/seinen eigenen Begabungen und Ideen bereichert und eigene Schwerpunkte setzt.

Die Gemeinden bieten:

- gute und überschaubare Arbeitsstrukturen,
- ein gut vernetztes Pfarrteam,
- einen engagierten Gemeindegliederkirchenrat,
- ein schönes Wohnumfeld,
- eine attraktive Pfarrdienstwohnung im Gemeindezentrum (133 m² Wohnfläche) mit Garten.

Weitere Auskünfte erteilen Annette Wodinski (Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats), Telefon: 030/66509150, Franziska Bihlmayer-Wagner (Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats), Telefon: 030/89724722, Pfarrerin Elisabeth Schaller, Telefon: 0176/20972173, sowie Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220.

Bewerbungen werden bis zum 16. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**, ist ab 16. Februar 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg gehören 8.300 Christinnen und Christen und fünf profilierte kirchliche Orte. Junge, urbane Gemeindeglieder und Familien prägen die Gottesdienste; Taufen und Trauungen, eine wachsende Konfirmandenarbeit sowie ein pulsierendes Kulturleben kennzeichnen das Gemeindeleben. Zugleich ist sich die Gemeinde der historischen Verantwortung in der Nachbarschaft zu zwei jüdischen Gemeinden und als ehemalige Grenzgemeinde bewusst.

Alle administrativen Aufgaben, viele Themen und Arbeitsbereiche werden gesamtgemeindlich verantwortet. Engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, eine kompetente Gemeindeleitung und ein zuverlässiges Gemeindebüro unterstützen die pfarramtliche Arbeit.

Im Zusammenspiel mit den beiden anderen Gottesdienstkirchen Sophien und Golgatha liegt an der Zionskirche – einst Wirkungsstätte Dietrich Bonhoeffers und Heimat der Umweltbibliothek – der Schwerpunkt auf der Entwicklung zu einer „Offenen Kirche“, die Raum für gesellschaftspolitischen Diskurs bietet, diesen anstößt und theologisch begleitet. Inmitten des florierenden Zionskiezes gelegen, öffnet sie ihre Türen für „Seelsorge im Vorübergehen“ und schafft ein niederschwelliges Angebot von Kirche in der Stadt. Damit verbunden und darüber hinaus bildet der sonntägliche Gottesdienst die geistliche Mitte aller Aktivitäten.

Die Gemeinde erwartet eine ausgeprägte theologisch-liturgische Präsenz und Freude, Gottesdienste in vielfältigen Formen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zu gestalten. Unerlässlich sind Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz. Erbeten ist die Wahrnehmung von geschäftsführenden Aufgaben im Team mit einem Geschäftsführer, dem Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats und den Kolleginnen und Kollegen.

Die Gemeinde verfügt über eine Pfarrdienstwohnung in unmittelbarer Nähe zur Zionskirche.

Weitere Informationen sind erhältlich unter www.gemeinde-am-weinberg.de, beim Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats Rainer Sbrzesny, Telefon: 0163/2698700, E-Mail: sbrzesny@gemeinde-am-weinberg.de, Pfarrerin Dr. Christine Schlund, Telefon: 0176/62173293, E-Mail: schlund@gemeinde-am-weinberg.de, und Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185100, E-Mail: b.hoecker@kkbs.de.

Bewerbungen werden bis zum 30. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist ab 1. August 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder neu zu besetzen.

Die Gemeinde liegt im Herzen des bürgerlich geprägten Stadtteils Friedenau. Das städtebaulich markante Kirchengebäude aus dem 19. Jahrhundert fasst 600 Personen. Zu dem Gebäudeensemble gehören ein großes Gemeindehaus und eine Villa, die die Kita der Gemeinde mit 70 Plätzen beherbergt.

Um die etwa 6.000 Gemeindeglieder kümmern sich ein weiterer Pfarrer (100 %) und mehrere andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben den Pfarrern verantworten und gestalten zwölf engagierte Älteste und ein Kreis von ca. 200 weiteren aktiven Ehrenamtlichen die Arbeit in der Gemeinde mit. Den Pfarrern und Mitarbeitenden stehen eine Küsterin (75 %) und eine Hauswirtschaftskraft (55 %) zur Seite.

Die Gemeinde wird von allen Generationen getragen. Viele junge Familien finden hier Anschluss und engagieren sich im Gottesdienst und Gemeindeleben. Um die Kleinsten kümmert sich eine hauptamtliche Mitarbeiterin (50 %), die mehrmals wöchentlich Krabbelgruppen für Eltern und Kinder anbietet. Neben der Kindertagesstätte gibt es einen Vormittagskindergarten mit Elternbeteiligung für 16 Kinder.

Einen großen Stellenwert hat die Arbeit mit Jugendlichen. Über die bündische Jugend wachsen Kinder ab acht Jahren in die Gemeinde hinein. Die ca. 60 Bündischen treffen sich wöchentlich in sieben Gruppen (Horten) und gehen im Sommer gemeinsam auf Fahrt. Sie werden von einem Religionspädagogen (50 %) unterstützt. Die Konfirmandenarbeit für die Region Friedenau mit zurzeit 80 Jugendlichen wird von den Pfarrern und einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin (50 %) gestaltet.

Für Senioren bietet ein Team, das aus einer Sozialarbeiterin (33 %) und zwei Honorarkräften besteht, Beratung und regelmäßige Veranstaltungen wie Gesprächskreise, Spielenachmittage, Musik und Ausflüge an.

Aus dem regen Gemeindeleben haben sich zwei gleichberechtigte Gottesdienste mit unterschiedlichen liturgischen Profilen entwickelt, die jeden Sonntag stattfinden.

Die Kirchenmusik strahlt über die Region Friedenau hinaus. In der Gemeinde ist eine A-Kantorin beschäftigt, die mehrere Chöre leitet. Die Friedenauer Kantorei mit etwa 100 Sängerinnen und Sängern führt unter anderem jährlich mehrere Oratorien auf. Der Posaunenchor der Gemeinde bereichert die Gottesdienste und das Gemeindeleben.

Die Gemeinde versteht sich als integraler Bestandteil des gesamten Wohnumfelds Friedenau und beteiligt sich an Initiativen und Bürgerversammlun-

gen. Seit vielen Jahren organisiert die Gemeinde in Zusammenarbeit mit zwei weiteren Gemeinden zudem in der kalten Jahreszeit ein Nachtcafé, in dem Obdachlose die Nacht verbringen können und von Ehrenamtlichen betreut werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- lebendig, authentisch und theologisch verantwortlich predigt und den Gottesdienst als Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens versteht,
- Liturgie wertschätzt und einen Zugang zum lutherischen Bekenntnis hat,
- einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen legt und Freude an der Verkündigung hat,
- über die Gemeindegrenzen hinaus denkt,
- den weiteren Gemeindeaufbau, ausgehend von der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, als eine zentrale Aufgabe ihrer oder seiner Arbeit ansieht und hierbei eine besondere Stärke im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat,
- gute organisatorischen Fähigkeiten mitbringt und bereit ist, einen Teil der Geschäftsführung zu übernehmen,
- auf Haupt- und Ehrenamtliche zugeht und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeitet,
- das evangelische Profil der Gemeinde nach außen trägt,
- der Kirche fernstehende Menschen offen und freundlich einlädt.

Gemeindliche Erfahrung ist erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung.

Eine geräumige Dienstwohnung wird gestellt und soll auch bezogen werden.

Das Umfeld bietet eine gute und familienfreundliche Infrastruktur.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Claudia Bühler, E-Mail: buehler@zgh-friedenau.de, und Superintendent Michael Raddatz, E-Mail: suptur@ts-evangelisch.de, Telefon: 030/755151610.

Bewerbungen werden bis zum 30. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Rudow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Rudow hat ca. 9.000 Gemeindeglieder, zwei Predigtstätten, insgesamt drei Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren (Dorfkirche/Geflügelsteig) und einen Kirchhof, sowie zwei Mitarbeiterinnen in der Küsterei, einen Haus- und Kirchwart, einen Kirchenmusiker, Mitarbeitende für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Senioren.

Das Gemeindegebiet ist geprägt von Wohnanlagen und Einfamilienhäusern. Es befinden sich dort zwei evangelische Kindertagesstätten und ein Treffpunkt des ökumenischen Vereins „Kirche in der Gartenstadt Rudow e. V.“ Zahlreiche ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende wirken in der Gemeinde zusammen und gestalten eine umfangreiche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und einer großen Anzahl an Seniorengruppen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste in unterschiedlichen Formen,
- auf Gemeindeglieder unterschiedlichen Alters zugeht und sie unter dem Evangelium zusammenführt,
- mit ihrem/seinem kollegialen Arbeitsstil das Team der hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde bereichert und sie in ihrer Arbeit fördert,
- die Gemeinde in der Öffentlichkeit vorstellt und mit ihr ins Gespräch bringt,
- belastbar ist im Hinblick auf zahlreiche Amtshandlungen und auf Konfirmandenunterricht in großen Gruppen,
- die Jugendarbeit zusammen mit der Jugendmitarbeiterin und dem Jugendmitarbeiter fortentwickelt,
- zu einer späteren turnusmäßigen Übernahme der Geschäftsführung bereit ist und
- offen ist für die Zusammenarbeit in der Ökumene.

Eine Dienstwohnung kann in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68904140, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Monika Saueremann, Telefon: 030/6641432, sowie die stellvertretende geschäftsführende Pfarrerin Beate Dirschauer, Telefon: 030/669926-0.

Bewerbungen werden bis zum 30. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindegewahl neu zu besetzen.

Rüdersdorf liegt im seenreichen östlichen Berliner Umland und ist eine wachsende Kommune mit einer sehr gut ausgebauten Infrastruktur und optimalen Verkehrsanbindungen. Im Einzugsbereich der Kirchengemeinde leben etwa 10.000 Menschen, von denen gut 800 Gemeindeglieder sind. Gottesdienste und Gemeindeleben finden in den zwei Kirchen des Ortes sowie im sanierten und großzügigen Gemeindezentrum statt. Hier kommen im Andachts- und Veranstaltungssaal, im Jugendkeller, in der Kinderkirche und auf dem Spielplatz gemeindliche Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorengruppen sowie weitere nichtkirchliche Gruppen aus dem Gemeinwesen zusammen.

Die Kirchengemeinde ist Teil des sich gründenden Pfarrsprengels Oderland-Spree-West mit den benachbarten Kirchengemeinden Erkner, Woltersdorf, Grünheide, Kagel, Spreehagen und Neu Zittau. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden in fast allen Bereichen des kirchlichen Lebens soll in dieser festeren Verbindung weiter wachsen. Insbesondere gehört im Rahmen dieser Zusammenarbeit zu den Aufgaben der Pfarrstelle in Rüdersdorf die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Kirchengemeinde Neu Zittau (etwa 450 Gemeindeglieder in drei Kirchorten) sowie die Kontaktpflege zu den dortigen örtlichen Fördervereinen.

Neben der Zusammenarbeit in der Region mit insgesamt vier Pfarrstellen, einer Kirchenmusikerin und weiteren Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gibt es in Rüdersdorf und Neu Zittau zwei aktive Gemeindegemeinderäte, einen Besuchsdienstkreis, fest eingeplante ehrenamtliche Kirchendienste, zwei nebenamtliche Organistinnen und eine Sekretärin in Teilanstellung im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeindegemeinderäte Rüdersdorf und Neu Zittau, die Gemeinden und der Sprengel freuen sich auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der

- teamorientiert, integrativ und ökumenisch sensibel geistlich leitet,
- Freude am theologischen Gespräch hat,
- werbende Arbeit mit Familien, Konfirmanden und Jugendlichen befördert,
- sich aktiv in die regionale Zusammenarbeit einbringt,
- offen und gesprächsbereit auf die Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet,
- Gottesdienste lebendig gestaltet,
- die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet,

- Geschäftsführung in den Kirchengemeinden aktiv und umsichtig wahrnimmt,
- die Zusammenarbeit mit dem Heinitz-Gymnasium Rüdersdorf fortführt,
- die Vernetzung zur Bürgergemeinde und ihren Institutionen fortsetzt.

Eine schöne und geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten sowie ein großzügiges Pfarrbüro mit Sekretariat stehen zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrdienstwohnung von der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Dienstwohnung genutzt wird. Eine zusätzliche Gästewohnung im Dachgeschoss ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1A, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, E-Mail: superintendentur@ekkos.de, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats in Rüdersdorf Anja Milovanovic über das Kirchenbüro, Telefon: 033638/48300.

Bewerbungen werden bis zum 16. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide mit insgesamt ca. 2.671 Gemeindegliedern besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno, der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hoyerswerda, der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm und der Evangelischen Kirchengemeinde Geierswalde-Tätzschwitz.

Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Kirchengemeinden Bluno und Geierswalde-Tätzschwitz mit ca. 1.000 Gemeindegliedern bestimmt. Zum Dienstbereich gehören die Dörfer Bluno, Geierswalde, Tätzschwitz, Sabrodt, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese, Bergen und Seidewinkel. Der Dienstsitz ist in Bluno.

Beide Gemeinden liegen im Lausitzer Seenland. Die Region entwickelt sich zu einer Urlaubsregion und zur größten Wasserlandschaft Europas. Die Infrastruktur verbessert sich stetig.

An zwei der drei Predigtstätten (Bluno, Geierswalde und Tätzschwitz) findet sonntäglich Gottesdienst statt. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch einen fest eingeplanten ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst. Ein ehrenamtlicher Organist und eine ehrenamtliche Organistin begleiten die Gottesdienste. Lektoren und eine Prädikantin übernehmen in Urlaubszeiten Gottesdienste. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ehrenamtlich durch Mütter und Väter verantwortet, ein Helferkreis und Bauausschuss entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer. Eine Sekretärin ist wöchentlich ca. acht Stunden im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeinden sind geprägt von einem guten Miteinander zwischen Gemeindegemeinderat und Pfarrdienst und sind offen für zukunftsweisende Veränderungsprozesse. Sie wissen um die Grenzen der Belastbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern und akzeptieren diese.

Mit dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Hoyerswerda finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt. In regelmäßigen Abständen wird eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindegemeinderats der Johannes-Kirchengemeinde erwartet. (Ein Kanzeltausch mit dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Hoyerswerda ist angedacht, ebenso Gottesdienste auf den Dörfern Bergen und Seidewinkel.)

Die teilweise pietistisch bzw. sorbisch geprägten Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- biblisch und missionarisch-fundiert predigt,
- die Gemeinden geistlich zurüstet,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befördert (Konfirmandenunterricht),
- sich auf die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren (sechs Seniorenkreise) einlässt,
- sich ins Dorfleben einbringt und mit der Gemeinde lebt,
- Zeit für die Gemeinde und ihre Mitglieder mitbringt,
- offen auf Menschen zugeht,
- gerne mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- Interesse an den sorbischen Traditionen hat.

Ein im Jahr 2013 vollsaniertes, schönes und geräumiges Pfarrhaus mit separatem Amtszimmer sowie ein angrenzendes neu erbautes Gemeindehaus (ca. 1996) stehen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno Michael Stramke, Telefon: 03564/30149, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259139, E-Mail: sup.sol@kkvsol.net.

Bewerbungen werden bis 30. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die landeskirchliche Pfarrstelle der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Krankenhausseelsorge** ist ab 1. Juni 2017 wiederzubesetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD.

Der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer obliegt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Fachberatung bzw. die Fachaufsicht der rund 103 in der Krankenhausseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge hauptamtlich Tätigen und ih-

rer Anstellungsträger sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung von Aufgaben, Inhalten und Standards in der Krankenhauseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vertretung der Belange der Krankenhauseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge gegenüber der Kirchenleitung, dem Konsistorium, den Krankenhäusern und Einrichtungen, Kreiskirchenräten, Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland, Institutionen und Interessenvertretungen im Bereich des Krankenhaus- und Altenpflegeheimwesens,
- die Beteiligung bei der Berufung, Anstellung und Beauftragung von den in der Krankenhauseelsorge und in der Altenpflegeheimseelsorge Tätigen,
- die Mitwirkung bei der Erstellung von Dienst- und Stellenbeschreibungen,
- die Beteiligung bei der Überprüfung der Verteilungskriterien der landeskirchlichen Personalkostenanteile für die Krankenhauseelsorge,
- Refinanzierungsverhandlungen mit den Trägern zu den Personalkosten der Krankenhauseelsorge und Altenpflegeheimseelsorge gemeinsam mit den Kirchenkreisen,
- die Leitung des Konventsrats,
- die Mitwirkung in der Seelsorge- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Beratung der Landeskirche und der Kirchenkreise in medizinethischen Fragen,
- die Teilnahme an landeskirchlichen und kreiskirchlichen Visitationen der Krankenhauseelsorge und der Altenpflegeheimseelsorge,
- die Teilnahme am Gesamtphorenkonvent und am Konvent der kirchlichen Einrichtungen und Beauftragten,
- die Mitgliedschaft in der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Mitgliedschaft in der Konferenz für Altenpflegeheimseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Bereitschaft zur Mitwirkung bei Prüfungen in den theologischen Examina.

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene KSA-Ausbildung (zwölf Wochen), mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsfeld Krankenhauseelsorge und/oder Altenpflegeheimseelsorge, die Fähigkeit zu Kooperation und Vernetzung in den Arbeitsfeldern der Seelsorge, die Fähigkeit, theologische Herausforderungen an die Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge im gesellschaftlichen Kontext aufzunehmen und zu bearbeiten, Leitungskompetenz.

Der Dienstsitz befindet sich im Evangelischen Zentrum Berlin, die Dienstaufsicht liegt im Referat

Spezialseelsorge des Konsistoriums. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrerin Gabriele Lucht, Telefon: 030/24344-232, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 30. Januar 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, zu Händen Frau OKR'in Braeuer, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In dem Pfarrsprengel Mahlow, der aus den Kirchengemeinden Mahlow und Glasow besteht, sowie der Region 1, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist zum 1. Juli 2017 (oder vorher) eine KM 2-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang in Anstellungsträgerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming zu besetzen.

Gesucht wird eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker mit einem B- oder A-Diplom (bzw. Bachelor- oder Master-Abschluss), die oder der die Möglichkeit für inspiriertes professionelles Arbeiten in einem engagierten Team sucht, in das sie oder er eigene Ideen und Kompetenz einbringen möchte.

In der Region 1 des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming – im südlichen „Speckgürtel“ (DB 20 Minuten bis Potsdamer Platz) – liegt der wachsende Pfarrsprengel Mahlow (über 2.000 Gemeindeglieder). Hier ist das Standbein (50 % Dienstumfang) der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers angesiedelt: zwei Dorfkirchen mit einmanualigen historischen Orgeln (Remler I 7/P und I 9/P Dinse) und ein modernes Gemeindezentrum mit integrierter Kita.

Zwei sonntägliche Gottesdienste (im Wechsel mit nebenamtlichen Organistinnen und Organisten) in verschiedenen Formen – auch Familiengottesdienste etc. – erwarten musikalische Ideen. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber gestaltet das musikalische Konzept zum Singen mit den Kindern, Erziehenden und Eltern im Bereich der Kita – mit dem Ziel der Entwicklung einer Singschule – und in dem Bereich der Kirchengemeinde in einem erwartungsfrohen Team.

Der Bereich der Region 1 freut sich auf Kreativität zur musikalischen Entwicklung „auf dem Land“ mit vielen jungen Familien und ausgewogener Altersstruktur. Anregungen finden sich auf der Internetseite www.kkzf.de und den Gemeindeseiten der Region 1: Diedersdorf, Mahlow und Rangsdorf (die Gemeinde Blankenfelde hat eine hauptberufliche Kantorin). In der Gemeinde Rangsdorf soll der chorische Schwer-

punkt der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers liegen (Weiterführung).

Viele ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitende erwarten die Vorstellungen der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers. Eine kleine Villa in Mahlow (fußläufig Gemeindezentrum, Bahnhof, Schulen) könnte ihr oder sein Zuhause werden – dort ist dann auch das große Dienstzimmer mit der zu erwartenden Ausstattung. Kita, freie Schule und alle staatlichen Schulformen sind vor Ort vorhanden.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts, spätestens bis zum 25. Februar 2017, erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

Die Wahlprobe findet am Dienstag, den 21. März 2017 statt.

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantor KMD Peter-Michael Seifried, Telefon: 0175/1633926, E-Mail: kreiskantorat@kkzf.de, Pfarrerin Anne Lauschus, Telefon: 03379/374407, und Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

*

Ausschreibung einer Stelle als Landeskirchlicher Beauftragter oder Landeskirchliche Beauftragte für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Gesucht wird eine Pfarrperson im Ruhestand, die Interesse am ehrenamtlichen Auftrag des oder der Landeskirchlichen Beauftragten für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat. Die Dauer des Amtes wird zunächst auf zwei Jahre befristet.

Zu den Aufgaben gehören:

- die geistlich-theologische und organisatorische Leitung der Männerarbeit Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann und den Leitungsgremien,

- die Begleitung der Arbeit mit Männern in der Landeskirche gemeinsam mit dem Landesobmann und den Sprengelbeauftragten,
- die Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitender.

Erwartet wird die Bereitschaft, Traditionen aufzunehmen und mit neuen, kreativen Ideen zu verknüpfen.

Der oder die Landesbeauftragte ist ordiniert Pfarrer oder Gemeindepädagoge bzw. ordinierte Pfarrerin oder Gemeindepädagogin; die Stelle ist besonders geeignet für einen Theologen oder eine Theologin, der oder die mit dem Ruhestand beginnt und auf Leitungserfahrung zurückblicken kann.

Eine Besoldung ist nicht vorgesehen, eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 600,- €/Jahr wird gezahlt. Anfallende Fahrtkosten werden erstattet.

Der oder die Landesbeauftragte wird gewählt durch die Landesvertretertagung der Männerarbeit. In diesem speziellen Fall werden besonders Männer zur Bewerbung ermutigt.

Weitere Auskünfte erteilen Oberkonsistorialrätin Dr. Christina-Maria Bammel, Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Telefon: 030/24344-273, E-Mail: c.bammel@ekbo.de, und Landesobmann Silvio Hermann-Else-müller, E-Mail: S.Hermann-Elsemueller@akd-ekbo.de.

Bewerbungen werden erbeten an das Konsistorium, Referat 2.2, OKR' in Dr. Christina-Maria Bammel, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist für eine Tätigkeit im Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) schnellstmöglich die Stelle

eines juristischen Referenten/ einer juristischen Referentin

befristet zu besetzen.

Die VELKD ist ein Zusammenschluss von sieben evangelisch-lutherischen Landeskirchen innerhalb der EKD und repräsentiert rund 9,5 Millionen Gemeindeglieder. Aufgabe der VELKD ist es, die Einheit der lutherischen Kirchen in Deutschland in den Bereichen Theologie, Gottesdienst, Gemeindegliederarbeit, Ökumene und Recht zu fördern und zu stärken.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Juristische Grundsatzfragen aus der Perspektive des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses
- Begleitung der Organe und weiterer Gremien der VELKD
- Begleitung der Rechtsetzung der VELKD und ihrer Gliedkirchen
- Geschäftsführung für die Generalsynode der VELKD und des Rechtsausschusses
- Begleitung von Struktur- und Organisationsfragen innerhalb der VELKD und der EKD
- Ökumenische Rechtsfragen
- Vertretung des Leiters des Amtes der VELKD
- Begleitung von Einrichtungen und Partnern der VELKD
- Vorbereitung und Durchführung von Studienkursen für Kirchenjuristen/innen

Wir erwarten:

- Befähigung zum Richteramt, überdurchschnittliche Examensleistungen
- Möglichst ein laufendes Kirchenbeamtenverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- Praktische Erfahrungen aus der Arbeit in einer kirchlichen Verwaltung
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- Innovations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen, in der Regel im Inland
- Kommunikative Kompetenz, möglichst Leitungserfahrung
- sicheren Umgang mit MS Office Standardprodukten

Die Einstellung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung der VELKD durch die EKD. Bei Vorliegen eines laufenden Kirchenbeamtenverhältnisses zu einer Gliedkirche der EKD ist die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur EKD für zunächst fünf Jahre möglich. Andernfalls erfolgt die Einstellung in ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 16 BVG-EKD zur Verfügung (entspricht BBesG). In einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erhält der/die Stelleninhaber/in – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage bis zu Besoldungsgruppe A 16 BVG-EKD. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis wird ein Entgelt – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bewertung – nach Entgeltgruppe 15 DVO-EKD gezahlt.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter des Amtes der VELKD, Dr. Horst Gorski, Tel.: (0511) 2796-130 oder Oberkirchenrätin Elke Sievers, Amt der VELKD, Tel. (0511) 2796-435

Ihre vollständige, aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per e-mail bis zum 15. Dezember 2016 an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt
Personalreferat
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Bewerbungen@ekd.de

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

